

## Sicherheitsregeln für Auftragnehmer

### Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich .....	02
1.1	Rechtlicher Hinweis .....	02
2	Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes .....	03
2.1	Anwesenheit, Informationspflichten .....	03
2.2	Zutrittsberechtigung/ Besucherausweis .....	03
2.3	Nutzung von Kraftfahrzeugen, Einfahrtsgenehmigung .....	03
2.4	Transport innerhalb des Werksgeländes .....	03
2.5	Transport von Glasflaschen .....	04
2.6	Unerlaubtes Mitführen .....	04
2.7	Zutrittsverbot .....	04
3	Verhalten am Standort .....	04
3.1	Allgemeines .....	04
3.2	Alkohol-, Rauch- und Drogenverbot .....	05
3.3	Mobiltelefone .....	05
3.4	Fotografier-, Film- und Tonaufnahmeverbot .....	05
3.5	Musik hören .....	05
4	Allgemeine Regelungen zur Sicherheit .....	05
4.1	Allgemeines .....	05
4.2	Gefährdungsbeurteilung .....	05
4.3	Unterweisungen .....	05
4.4	Gefährliche Alleinarbeit .....	06
4.5	Freigabeverfahren für gefährliche Arbeiten .....	06
4.6	Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen (Ex-Bereiche) .....	06
4.7	Unfälle, Feuer und feuergefährliche Arbeiten .....	06
4.8	Arbeiten mit besonderer Befähigung .....	06
4.9	Arbeitsbekleidung/ persönliche Schutzausrüstung (PSA) .....	06
4.10	Arbeitsunfälle .....	07
4.11	Arbeitszeitregelungen .....	07
4.12	Emissionsintensive Arbeiten .....	07
4.13	Hoch gelegene Arbeitsplätze, Dacharbeiten, Standsicherheit .....	07
4.14	Gefahrstoffe .....	07
4.15	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen .....	07
4.16	Brandschutz / Feuerarbeiten / Feuerlöscher .....	07
4.17	Medienabschaltung .....	08
4.18	Baustellen / Arbeitsstellen .....	08
4.19	Türen, Flucht- und Rettungswege .....	08

4.20	Evakuierungen .....	08
4.21	Sicherheit und Ordnung am Arbeitsplatz .....	08
4.22	Arbeitsmittel .....	08
4.23	Gebots- und Verbotsschilder .....	09
4.24	Produktionssicherheit .....	09
4.25	Umweltschutz/ Abfallentsorgung .....	09
4.26	Nahrungs- und Genussmittel .....	09
4.27	Vorbeugende Maßnahmen gegen Ungeziefer .....	09
5	Regelungen zur Sicherheit für Arbeiten in besonderen Bereichen .....	09
5.1	Arbeiten in Bereichen mit automatischen Gas-Löschanlagen .....	09
5.2	Arbeiten in sonstigen besonderen Bereichen .....	10
6	Bestätigung der Kenntnisnahme .....	10

## 1 Geltungsbereich

Diese Sicherheitsregeln gelten für Kontraktoren und deren Mitarbeiter, im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt, die im Auftrag aller, der Winkelmann-Group zugehörigen Unternehmen stehen. Räumlich gelten die folgenden Sicherheitsregeln für alle Ahlener Betriebsstätten der zuvor genannten Unternehmen. Die folgenden Sicherheitsregeln gelten verbindlich bei der Annahme eines Auftrages, der an den o. g. Standorten ausgeführt wird. Diese Sicherheitsregeln werden Fallweise durch weitere, aufgabenbezogene Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ergänzt.

Die Winkelmann Group unterhält an den Ahlener Standorten der oben genannten Auftraggeber eine Werkschutz-Organisation. Der Werkschutz der Winkelmann Group ist für die Durchsetzung von Sicherheit und Ordnung an den oben genannten Standorten voll umfänglich verantwortlich und hat Hausrecht. Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums können im Betrieb und an den Zugängen Kontrollen durchgeführt werden. Die widerrechtliche Mitnahme von Produkten, Mustern- und Produktionsabfällen ist ausdrücklich untersagt. Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht. Den Anordnungen der Firmenleitungen, der Auftraggeber und dem Werkschutz ist stets Folge zu leisten. Der Werkschutz ist berechtigt, in begründeten Fällen Werksverbote auszusprechen. Im Falle einer Gefahr ist der Werkschutz unverzüglich zu informieren. Der Werkschutz ist rund um die Uhr erreichbar (Siehe ausgehängte Alarmpläne in den Abteilungen).

### 1.1 Rechtlicher Hinweis

Während der Tätigkeit beim Auftraggeber bleiben die Mitarbeiter der Auftragnehmer deren Leitungen disziplinarisch unterstellt. Die Leitungen der Auftragnehmer haben dafür zu sorgen, dass bei der Ausführung von Tätigkeiten beim Auftraggeber alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, die anerkannte Regeln der Technik, die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln sowie die im Folgenden beschriebenen Sicherheitsregeln eingehalten werden. Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Regelungen können außer den rechtlichen Konsequenzen das Verbot zum Betreten der Betriebsgelände zur Folge haben. Während der Tätigkeit beim Auftraggeber steht ein benannter Ansprechpartner des Auftraggebers (bei gegenseitiger Gefährdung auch ein Koordinator) des Auftraggebers für sämtliche Fragen zur Verfügung. Der Ansprechpartner des Auftraggebers ist über An- und Abwesenheit, Mannstärke am Einsatzort, sowie alle den Tätigkeitsablauf betreffenden Fragen zu informieren und koordiniert die

Tätigkeiten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter die deutsche Sprache in Wort und Schrift den Aufgaben entsprechend hinreichend beherrschen.

## **2 Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes**

### **2.1 Anwesenheit, Informationspflichten**

Jeder Auftragnehmer hat sich vor Beginn seiner Tätigkeit bei der Zentrale anzumelden. Jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers hat bei Arbeitsbeginn seine Ausweiskarte persönlich bei der Zentrale abzuholen und bei Arbeitsende wieder zurückzugeben (Ausnahme: personalisierte Ausweise mit Lichtbild).

Der Verantwortliche des Auftragnehmers hat sich bei Arbeitsbeginn und nach Beendigung der Arbeiten bzw. bei Arbeitsunterbrechungen beim Auftraggeber zu melden. Der zuständige Ansprechpartner ist stets über Ihre An- bzw. Abwesenheit sowie die Art Ihrer Tätigkeit zu informieren. Bei der Ausführung von Arbeiten innerhalb der Werke hat sich der Auftragnehmer bei den zuständigen Vorgesetzten des Bereiches, in dem Tätigkeiten ausgeführt werden, anzumelden.

### **2.2 Zutrittsberechtigung/ Besucherausweis**

Es dürfen nur die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Bereiche betreten werden. Der Zutritt zum Betriebsgelände ist nur mit einem gültigen Besucherausweis und unter Benennung des Ansprechpartners gestattet. Der Ausweis ist personenbezogen und nicht übertragbar. Der Ausweis ist sichtbar zu tragen und nur für den jeweiligen Zweck des Auftrages gültig. Zweckwidrig genutzte Ausweise können vom Werkschutz eingezogen werden. Der Verlust eines Ausweises ist umgehend dem Werkschutz sowie dem Ansprechpartner des Auftraggebers zu melden. Nach Beendigung der Tätigkeiten für den Auftraggeber ist der Ausweis dem Werkschutz zurückzugeben. Gleiche gilt nach Ausspruch eines Hausverbotes.

### **2.3 Nutzung von Kraftfahrzeugen, Einfahrtsgenehmigung**

Das Betriebsgelände darf mit Fahrzeugen nur kurzzeitig zum Be- und Entladen befahren werden. Das dauerhafte Parken auf dem Betriebsgelände ist nicht gestattet. Ausnahmen sind nur auf den jeweils gekennzeichneten Flächen sowie mit Genehmigung dem Werkschutz zulässig. Das Befahren des Betriebsgeländes mit einem Kraftfahrzeug bedarf einer Einfahrtsgenehmigung. Die jeweils angezeigte Geschwindigkeitsbegrenzung ist zu beachten. Sofern nicht anders angezeigt gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10km/h. Auf Fußgänger, Fahrradfahrer, Transportfahrzeuge und Flurförderzeuge ist besonders zu achten. Die im Rahmen des jeweiligen Wegekonzeptes des Standortes vorgeschriebene Nutzung der Verkehrsflächen ist zu beachten. Sofern der Auftragnehmer zur Durchführung der Arbeiten Spezialfahrzeuge oder Spezialgeräte benutzt, muss er sich die entsprechenden Stellflächen von seinem Ansprechpartner oder dem Werkschutz zuweisen lassen. Beim Be- und Entladen sind Fahrzeuge gegen Wegrollen zu sichern. Regelwidrig abgestellte Fahrzeuge kann der Werkschutz kostenpflichtig umsetzen oder entfernen (abschleppen) lassen. Auf dem Betriebsgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Das unnötige Laufenlassen der Motoren ist untersagt. Insbesondere Nachts in der Zeit zw. 22:00 und 06:00 sind alle Vorgänge unter Vermeidung unnötigen Lärms durchzuführen.

### **2.4 Transport innerhalb des Werksgeländes**

Der Transport von Lasten auf/in Fahrzeugen ist nur unter Verwendung ausreichender Ladungssicherung zulässig. Der Transport von Lasten innerhalb eines Gebäudes ist nur mit ausreichender Sicherung ohne Gefährdung Dritter zulässig.

## 2.5 Transport von Glasflaschen

Der Transport einzelner voller oder leerer Glasflaschen unterliegt der Gefahrgutverordnung Straße/ Eisenbahn/ Binnenschiff – GGVSEB.

Sicherheitsanforderungen an volle und leere Glasflaschen:

- Die Flaschenventile müssen dicht geschlossen sein.
- Druckminderer müssen entfernt sein.
- Vom Glaslieferanten mitgelieferte Verschlussmutter, z.B. bei giftigen und brennbaren Gasen, müssen auf den Ventilanschluss gasdicht angeschraubt sein.
- Das Flaschenventil muss während des Transports durch Flaschenkappen, Kragen oder Schutzkisten geschützt sein
- Beim Transport in geschlossenen Fahrzeugen muss ausreichende Belüftung sichergestellt sein.
- Die Flaschen müssen gegen Verrutschen, Umfallen oder Umherrollen gesichert sein. Die Verstaung sollte dabei möglichst getrennt vom Fahrgastraum erfolgen.

## 2.6 Unerlaubtes Mitführen

Waffen, Sprengkörper und andere gefährliche Gegenstände sowie alkoholische Getränke, Drogen oder sonstige berauschende Mittel dürfen nicht auf das Betriebsgelände verbracht werden.

Gegenstände, die sich im Besitz des Auftraggebers befinden, einschließlich davon angefertigte Nachbildungen, Abschriften oder sonstige Vervielfältigungen, die zur Durchführung des Auftrages benötigt werden, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung Ihres Ansprechpartners und dem dafür vorgesehenen Begleitschein aus dem Betrieb mitgenommen oder Dritten überlassen werden. Der Begleitschein ist dem Werkschutz ohne Aufforderung auszuhändigen.

## 2.7 Zutrittsverbot

Personen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Standortes ausgeht, ist der Zutritt zum Betriebsgelände untersagt. Dies gilt insbesondere auf für Personen, die erkennbar unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderer berauschender Mittel stehen sowie für Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden. Ebenso ist das Mitführen von Familienangehörigen, Kindern und Tieren untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Werkschutz.

# 3 Verhalten am Standort

## 3.1 Allgemeines

Kommunikationseinrichtungen der Firmen des Auftragsgebers, wie z.B. Telefon, Internet und EMail dürfen nur im Rahmen der zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Weise genutzt werden. Die Nutzung einer Internetverbindung ist im Rahmen der jeweils gültigen IT-Sicherheitsregelungen möglich.

Weiter sind alle den Betriebsfrieden störende Handlungen zu unterlassen, wie z.B.:

- Waren verkaufen oder anpreisen sowie sonstigen gewerblichen Handel bzw. kommerzielle Tätigkeiten außerhalb des Besuchszwecks;
- Wetten oder Spiele unter Einsatz von Geld oder anderen vermögenswerter Mittel durchzuführen oder deren Beteiligung;
- Sammlungen von Unterschriften oder Geld;

- Durchführung von Privatarbeiten oder Arbeiten für andere Auftraggeber;
- Das Annehmen von Zuwendungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber (Code of Conduct);
- Versammlungen oder Veranstaltungen;
- Übernachten auf dem Betriebsgelände;
- Betriebsmittel des Auftraggebers beschreiben, mit Plakaten bekleben oder auf ähnliche Weise sachfremd zu nutzen;

### **3.2 Alkohol-, Rauch- und Drogenverbot**

Auf dem gesamten Betriebsgelände und in den Räumen ist es untersagt, alkoholische Getränke, illegale Drogen oder andere berauschende Mittel zu konsumieren. Das Ausführen von Tätigkeiten unter Einfluss von Alkohol und Drogen ist nicht gestattet. Das Rauchen auf dem Betriebsgelände ist nur in den speziell ausgewiesenen Bereich erlaubt. Das Rauchverbot gilt auch innerhalb von Kraftfahrzeugen. Der Werkschutz ist berechtigt, diesbezüglich Kontrollen durchzuführen und kann im Falle eines Verstoßes ein Hausverbot oder andere geeignete Ordnungsmaßnahmen aussprechen bzw. einleiten.

### **3.3 Mobiltelefone**

Mobiltelefone dürfen in Bereichen, in denen die Nutzung ausdrücklich nicht gestattet ist (Piktogramme) nicht angeschaltet werden. Diese Bereiche sind im Rahmen der Absprachen von Auftraggeber und Auftragnehmer besonders zu erläutern.

### **3.4 Fotografier-, Film- und Tonaufnahmeverbot**

Ohne Zustimmung des Auftraggebers sind Bild-, Film-, und/ oder Tonaufnahmen auf dem gesamten Betriebsgelände nicht gestattet. Gleiches gilt für das Ablichten von vertraulichen Dokumenten, Anfertigen von Skizzen oder Zeichnungen.

### **3.5 Musik hören**

Ortsveränderliche Elektrogeräte, z.B. Radiogeräte dürfen nur betrieben werden, wenn diese gem. BGV A3 ordnungsgemäß geprüft und abgenommen wurden. Auf Verlangen ist dieses nachzuweisen. Das Tragen von Kopfhörern zum Zwecke des Musik hörens (MP3-Player) ist auf unserem kpl. Betriebsgelände strengstens untersagt.

## **4 Allgemeine Regelungen zur Sicherheit**

### **4.1 Allgemeines**

Von diesen Sicherheitsregeln bleiben die geltenden Gesetze, Vorschriften und Regeln zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Gesundheitsgefahren und umweltrelevanten Vorfällen unberührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen des Umwelt- und Sicherheitsmanagementsystems sowie von Corporate Sustainability formulierten und mitgeteilten Ziele inhaltlich zu unterstützen.

### **4.2 Gefährdungsbeurteilung**

Der Auftragnehmer ist aufgrund von §§ 5, 6 des Arbeitsgesetzes verpflichtet, vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

### **4.3 Unterweisungen**

Der Auftragnehmer hat sicher zu stellen, dass alle Mitarbeiter die allgemeinen Sicherheitsregeln

des Auftraggebers kennen und beachten. Darüber hinaus sind alle Mitarbeiter vor Aufnahme der Arbeiten auf Basis der Gefährdungsbeurteilung auftrags- und arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Beschäftigt ein Auftragnehmer seinerseits Nachunternehmer (Subunternehmer), so gelten diese Anforderungen auch für diesen. Verantwortlich hierfür ist der Auftragnehmer bzw. sein Vertreter.

#### **4.4 Gefährliche Alleinarbeit**

Gefährliche Alleinarbeit ohne eine geeignete Überwachung ist nicht gestattet.

#### **4.5 Freigabeverfahren für gefährliche Arbeiten**

Die im jeweiligen Freigabeverfahren festgelegten Auflagen sind einzuhalten. (z.B.: Koordination von Arbeiten mit gegenseitiger Gefährdung, Feuererlaubnisschein, Befahren von Behältern, Arbeiten in Bereichen mit automatischen Gas-Löschanlagen, usw.)

#### **4.6 Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen (Ex-Bereiche)**

Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen sind mit dem „Feuererlaubnisschein“ vor Arbeitsbeginn anzumelden. Der Blanco – Feuererlaubnisschein wird Ihnen im Rahmen der Sicherheitsunterweisung mit ausgehändigt. Regelungen, die im Rahmen des Freigabeverfahrens festgelegt wurden, sind verbindlich umzusetzen. Die Benutzung funkenbildender Werkzeuge oder nicht explosionsgeschützter Geräte und Maschinen in explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen ist nicht gestattet. Ausnahmen hierzu wie z.B. Arbeiten in Ex-Bereichen mit nicht Ex-geschützten Arbeitsmitteln werden in einem eigenen Freigabeverfahren vereinbart. In Ex-Bereichen dürfen vorbehaltlich einer entsprechenden abgestimmten Ersatzmaßnahme nur entsprechend zugelassene Arbeitsmittel (Ex-Ausführung) eingesetzt werden. Das Mitführen und der Betrieb von Mobiltelefonen in Ex-Bereichen ist nicht gestattet (Ausnahme Ex-Handys). Die entsprechenden Bereiche sind gekennzeichnet.

#### **4.7 Unfälle, Feuer und feuergefährliche Arbeiten**

Bei Ausbruch eines Feuers oder Auftreten von sonstigen Gefahren für Personen, Sachen oder die Umwelt ist der Werkschutz unverzüglich zu informieren. Bei Unfällen oder sonstigen Schadensereignissen ist die Unfallstelle zu sichern und gegebenenfalls sind Erste-Hilfe- Maßnahmen zu ergreifen. Schweiß-, Löt-, Trenn- und Schneidearbeiten sowie Arbeiten mit offener Flamme oder mit sonstigen Feuergefahren müssen mit dem Freigabeverfahren für feuergefährlichen Arbeiten („Feuererlaubnisschein“) freigegeben werden. Der Erlaubnisschein wird durch den Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragnehmer erstellt. Die Regelungen, die im Rahmen des Freigabeverfahrens festgelegt wurden, sind verbindlich umzusetzen.

#### **4.8 Arbeiten mit besonderer Befähigung**

Arbeiten, die eine besondere Befähigung voraussetzen, sind nur von den jeweils geeigneten Personen durchzuführen. Arbeiten an Elektroanlagen dürfen nur durch entsprechende Fachkräfte durchgeführt werden. Schweißarbeiten dürfen nur von Personen mit einer entsprechenden Schweißerausbildung durchgeführt werden. Arbeiten, für die eine spezielle Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung erforderlich ist, dürfen nur bei Vorliegen eines entsprechenden Eignungsnachweises durchgeführt werden. Die Befähigungen sind dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

#### **4.9 Arbeitsbekleidung/ persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

Alle Produktionsgebäude dürfen nur mit sauberer, für die jeweilige Tätigkeit geeigneter sowie vollständiger Arbeitsbekleidung und PSA betreten werden. In ausgewiesenen Lärmbereichen ist zusätzlich ein geeigneter Gehörschutz zu tragen. Bitte fragen Sie hierzu Ihren Ansprechpartner. In einigen Lagerbereichen ist reflektierende Kleidung in Signalfarbe, z.B. Sicherheitswesten, zu tragen. Ebenfalls ist bei Arbeiten in Dunkelheit (auch Dämmerung) auf dem Außengelände solche auffällige Kleidung zu tragen.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass dessen Mitarbeiter während der beauftragten Tätigkeiten jeweils geeignete Arbeitskleidung benutzen. Davon abweichende Regelungen können mit dem Auftraggeber individuell abgestimmt werden. Der Auftragnehmer hat seinen Mitarbeitern alle benötigten persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzschuhe, Schutzhandschuhe, Gehörschutz, Atemschutzmasken, etc.) in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers ist das Tragen von Schutzschuhen Pflicht. Es sind grundsätzlich Schutzschuhe mit durchtrittsicherer Sohle zu tragen. Ausnahmen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

#### **4.10 Arbeitsunfälle**

Schwere Arbeitsunfälle sind unverzüglich dem Arbeits- und Werkschutz des Auftraggebers zu melden. Arbeitsunfälle mit überwachungspflichtigen Arbeitsmitteln hat der Auftragnehmer zusätzlich dem Amt für Arbeitsschutz mitzuteilen.

#### **4.11 Arbeitszeitregelungen**

Für die Einhaltung der Arbeitszeitregelungen des ArbZG ist der Unternehmer des Auftragnehmers verantwortlich.

#### **4.12 Emissionsintensive Arbeiten**

Die Durchführung z.B. von lärm- und schmutzintensiven Arbeiten sowie Tätigkeiten, bei denen Staub oder Gerüche freigesetzt werden, sind hinsichtlich der Exposition unserer Nachbarschaft und unserer Mitarbeiter besonders abzustimmen.

#### **4.13 Hoch gelegene Arbeitsplätze, Dacharbeiten, Standsicherheit**

Maßnahmen gegen Absturz sind durch den Auftragnehmer stets sicherzustellen. Die Standsicherheit von Arbeitsmitteln, (z.B. Leitern, Gerüste, mobile Krane) ist sicherzustellen. Für Dacharbeiten gibt es eine besondere Betriebsanweisung. Diese wird Ihnen bei geplanten Dacharbeiten durch den Ansprechpartner/Koordinator ausgehändigt.

#### **4.14 Gefahrstoffe**

Der Umgang mit Gefahrstoffen und besonders geruchsintensiven Stoffen bedarf stets der vorherigen Erlaubnis Ihres Ansprechpartners. Der Einsatz von giftigen, krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Stoffen und Zubereitungen ist nicht gestattet, sofern es Ersatzstoffe mit weniger gefährlichen Eigenschaften gibt.

Mit Chemikalien, Ölen sowie allen brennbaren, giftigen, explosionsfähigen oder sonst gefährlichen Stoffen (nachfolgend Gefahrstoffe) ist besonders umzugehen. Gefahrstoffe, die zur Selbstentzündung neigen, sind feuersicher zu verwahren. Als Reinigungs- und Schmiermittel dürfen nur die vom Auftraggeber zugelassenen Mittel benutzt werden. Die jeweils eingesetzten Gefahrstoffe dürfen nur in gekennzeichneten Verpackungen in Bereichen des Auftraggebers eingesetzt werden.

#### **4.15 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Wassergefährdende Stoffe (z.B. Farb- oder Lackreste, Lösemittel, Klebstoffe, Öl, etc.) dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation oder in das Erdreich gelangen. Sie sind den gesetzlichen Forderungen entsprechend einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und Zubereitungen darf nur unter Verwendung von Auffangbehältern erfolgen.

#### **4.16 Brandschutz / Feuerarbeiten / Feuerlöscher**

Eine Entnahme von Feuerlöschern aus dem Bestand ist nur bei Notfällen zulässig. Eine auch nur zeitweise Entnahme zu anderen Zwecken, wie z.B. als Brandschutzmaßnahme bei Heißenarbeiten, ist nicht gestattet. Nach Absprache ist die Bereitstellung eines geeigneten Feuerlöschers durch

den Auftraggeber möglich. In Bereichen, die mit einer Brandmelde und/ oder einer selbsttätigen Löschanlage ausgestattet sind, ist vor Beginn der Arbeiten zu klären, ob diese außer Betrieb genommen werden muss. Die Genehmigung erfolgt über den Ansprechpartner in einem gesonderten Freigabeverfahren. Öffnungen in Brandwänden sind täglich z.B. mit Brandschutzkissen zu verschließen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Öffnungen von einem durch den Auftraggeber benannten Unternehmen ordnungsgemäß zu schotten.

#### **4.17 Medienabschaltung**

Müssen bei Arbeiten Medien wie Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme, Kälte, Druckluft, Technische Gase oder Komponenten von betriebstechnischen Anlagen abgeschaltet werden, so ist dies je nach Umfang rechtzeitig vor Durchführung der Arbeiten, mindestens jedoch drei Arbeitstage vorher, durch den Auftragnehmer anzumelden.

#### **4.18 Baustellen / Arbeitsstellen**

Das Einrichten und die Abgrenzung einer Baustelle / Arbeitsstelle sind vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Auftraggeber abzustimmen und zwingend durchzuführen (dies gilt auch für Bauunterkünfte, Baucontainer, Bauwagen o. ä.). Der gesamte Baustellen – bzw. Arbeitsbereich einschließlich Materiallager ist dauerhaft in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Alle Wege, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen, Schächte und Unterflurarmaturen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Kabel, Leitungen, Schläuche usw. müssen so verlegt sein, dass von ihnen keine Behinderung oder Gefährdung ausgehen kann. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Baustellenbereich in ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

#### **4.19 Türen, Flucht- und Rettungswege**

Türen, Flucht- und Rettungswege sind ständig frei zu halten. Das Offenhalten von Brand- und Rauchschutztüren z.B. durch Verkeilen ist nicht gestattet. Ggf. sind Ersatzmaßnahmen mit dem Auftraggeber abzustimmen. Das Abstellen von Abfällen oder sonstigen Brandlasten in Flucht und Rettungswegen ist nicht gestattet. Bei Feueralarm ist sofort der Sammelplatz aufzusuchen. Die Sammelplätze sind in den Flucht- und Rettungsplänen standortbezogen dargestellt.

#### **4.20 Evakuierungen**

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer mit den Örtlichkeiten vertraut zu machen (Notfalleinrichtungen, Feuerlöscher, Fluchtwege, Treppenhäuser, Sammelplätze, Notfall- und Alarmplan, Notruf Telefonnummer). Das Verstellen von Türen, Fluchtwegen und Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Wandhydranten und Absperreinrichtungen ist nicht gestattet. Evakuierungsdurchsagen gelten auch für Mitarbeiter von Fremdfirmen. Bei Aufforderung zur Evakuierung sind die Sammelplätze aufzusuchen. Den Anordnungen des Werkschutzes ist Folge zu leisten. Bei Notfällen ist die Notrufnummer des jeweiligen Bereichs anzuwählen. Diese Nummer hat der Auftragnehmer seinen Beschäftigten mitzuteilen.

#### **4.21 Sicherheit und Ordnung am Arbeitsplatz**

Arbeitsmittel (z.B. Werkzeuge, Geräte oder sonstiges Arbeitsmaterial) sind nach Gebrauch bestimmungsgemäß aufzubewahren. Für Beschädigungen und/oder Verluste übernimmt der Auftraggeber keine Haftung. Der Arbeitsplatz ist vor dem Verlassen sorgfältig zu reinigen und aufzuräumen. Die bei der Ausführung Ihrer Arbeit anfallenden Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen.

#### **4.22 Arbeitsmittel**

Es dürfen nur den Vorschriften entsprechende geeignete und geprüfte Arbeitsmittel eingesetzt werden. Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Geräte u. ä.) müssen sich bei Benutzung in funktionsfähigem und sicherem Zustand befinden und dürfen nur von entsprechend unterwiesenen

und berechtigten Personen benutzt werden. Beschädigungen an Arbeitsmitteln des Auftraggebers sind unverzüglich dem zuständigen Ansprechpartner zu melden. Für schuldhaft verursachte Schäden kann der Auftragnehmer haftbar gemacht werden. Die Aufbewahrung von Werkzeugen geschieht in eigener Verantwortung. Eine Haftung bei Verlust wird vom Auftraggeber nicht übernommen.

#### **4.23 Gebots- und Verbotsschilder**

Gebots-, Verbots- und Warnzeichen sind zu beachten. Schutzvorrichtungen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber entfernt werden. Die Sicherheit des betroffenen Betriebsmittels ist dann in anderer Weise sicher zu stellen. Eine unverzügliche Widermontage ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

#### **4.24 Produktionssicherheit**

Alle Montagebereiche sind in geeigneter Weise von den Betriebsbereichen abzugrenzen. Alle Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Kontamination von Packmitteln, Waren und Rohstoffen ausgeschlossen ist. Spanabhebende Arbeiten an leicht zu transportierenden Teilen dürfen in den Produktionsräumen nicht durchgeführt werden. Späne sind vollständig während der Entstehung abzusaugen oder anderweitig zu beseitigen. Betriebsmittel wie Anlagenoberflächen, Behälter oder Paletten mit Waren oder Packmitteln dürfen weder bestiegen noch als Ablage benutzt werden. Arbeiten im Produktionsbereich dürfen nicht begonnen werden, ohne dass zuvor der Leiter des Betriebsbereiches hierüber informiert wurde. Nach Beendigung des Arbeitsauftrages ist gleichermaßen eine Abmeldung vorgeschrieben. Es ist nicht gestattet, offene oder verpackte Waren, Halbfabrikate oder Fertigprodukte von den Bändern, aus Maschinen, Behältern oder Verpackungen zu nehmen, zu berühren oder zu verändern. Für Einrichtarbeiten oder ähnliche Zwecke benötigte Muster dürfen nicht in den Produktionsprozess zurückgeführt werden.

#### **4.25 Umweltschutz/ Abfallentsorgung**

Der Verbrauch von Ressourcen wie Wasser und Energie ist so gering wie möglich zu halten. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, müssen anfallende Abfälle aus Wartungs-, Reparatur-, Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten durch den Auftragnehmer gesammelt und ordnungsgemäß auf eigene Rechnung entsorgt werden. Auf Verlangen des Auftraggebers sind die ordnungsgemäßen Entsorgungsnachweise vorzulegen. Bis zur Entsorgung sind die Abfälle sicher zu lagern. Anfallender Abfall ist getrennt zu sammeln und entsprechend fachgerecht zu entsorgen. Umweltschäden sind unverzüglich dem Auftraggeber und dem Werkschutz zu melden.

#### **4.26 Nahrungs- und Genussmittel**

Nahrungs- und Genussmittel, wozu auch Getränke und Kaugummi zählen, dürfen nicht in Betriebsbereichen mitgenommen und dort verzehrt werden. Dieses ist nur in zugewiesenen Bereichen (z. B. Kantine) gestattet.

#### **4.27 Vorbeugende Maßnahmen gegen Ungeziefer**

Um Ungeziefer aus den Betriebsbereichen fernzuhalten sind ungesicherte Fenster und Türen stets geschlossen zu halten.

## **5 Regelungen zur Sicherheit für Arbeiten in besonderen Bereichen**

### **5.1 Arbeiten in Bereichen mit automatischen Gas-Löschanlagen**

Einige Betriebsräume sind mit automatischen Gas-Löschanlagen ausgestattet (z.B. CO<sub>2</sub>, Argon, Inergen). Bei entsprechenden Alarmierungen sind die betreffenden Bereiche vor den Auslösungen

der Löschanlage zu verlassen, da nach den Flutungen Erstickungsgefahr besteht. Bei bestimmten Arbeiten (z. B. über 2m Höhe, über den Gasflaschen, bei Gefahr von Auslösung durch Feuer, Rauch, Wärme, Staub, etc.) sind die Löschanlagen außer Betrieb zu nehmen. Dies ist vor Beginn der Arbeiten in einem gesonderten Freigabeverfahren verbindlich mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Bereiche mit automatischen Gas-Löschanlagen dürfen nur von entsprechend unterwiesenen Personen begangen werden.

## 5.2 Arbeiten in sonstigen besonderen Bereichen

Vor Arbeiten in Rechenzentren, Laboren, sowie in Bereichen mit besonderen Anforderungen an die Qualitätssicherung und die Hygiene (z.B. Sauberraum) sind u. a. gesonderten Schulungen bzw. Unterweisungen erforderlich. Diese sind vor Beginn der Arbeiten mit dem Auftraggeber abzustimmen.

## 6 Bestätigung der Kenntnisnahme

### Sicherheitsregeln für Auftragnehmer für alle Unternehmen der Winkelmann Gruppe

Für Arbeiten externer Auftragnehmer in den Betriebsstätten aller Unternehmen der Winkelmann Group wurden zusammenfassende „Sicherheitsregeln für Auftragnehmer“ erarbeitet. Diese Sicherheitsregeln sind künftig von Auftragnehmern vor Auftragsvergabe als verbindlich anzuerkennen und bei der Auftragsdurchführung zu beachten. Die Unternehmen behalten sich das Recht vor, die „Sicherheitsregeln für Auftragnehmer“ von Zeit zu Zeit gemäß veränderter gesetzlicher Vorgaben oder neuer Sicherheitsaspekte zu aktualisieren.

### Bestätigung

Die „Sicherheitsregeln für Auftragnehmer“, Stand Oktober 2012, haben wir zur Kenntnis genommen und erkennen diese für die laufende und künftige Durchführung von Aufträgen der o. g. Auftraggeber in allen Betriebsstätten der Winkelmann Group als verbindlich an. Das Anerkenntnis wird unbefristet gegeben und bezieht sich auch auf künftige Aktualisierungen, sobald uns diese übermittelt wurden.

Wir werden sicherstellen, dass von uns eingesetztes Personal sowie etwaige Subunternehmer die Sicherheitsregeln vor Auftragsdurchführung zur Kenntnis erhalten und bei Auftragsdurchführung beachten.

---

Ort, Datum

---

Firmenstempel

---

Unterschrift